

Ausbildung in der Corona-Krise

Sachstand und Diskussionen: Kurzarbeit, verschobene oder gestrichene Prüfungen

Geschlossene Berufsschulen, abgesagte bzw. verschobene Prüfungen: Die Corona-Krise betrifft selbstverständlich auch die berufliche Bildung. Viele Betriebe werden nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes geschlossen oder melden Kurzarbeit an. Einige Unternehmen klagen über Liquiditätsprobleme und stehen nach eigenen Angaben vor der Insolvenz. Zunächst gilt es deshalb, bestehende Ausbildungsverhältnisse abzusichern. Nur so können möglichst alle Azubis ihren Berufsabschluss erreichen.

Welche Auswirkungen die Corona-Krise auf das kommende Ausbildungsjahr hat, lässt sich derzeit nur erahnen. Die Bundesagentur für Arbeit meldete bis zum 12. März 2020 im Vergleich zum Vorjahr 27.000 Ausbildungsangebote weniger. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Krise die meisten Betriebe noch gar nicht erfasst. Zum Vergleich: In der globalen Finanzkrise 2008/2009 ist die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge um rund 50.000 gesunken.

Vor diesem Hintergrund gibt es aktuell zahlreiche Diskussionen um kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes.

Kurzarbeit: Schutz des BBiG bleibt

Für Auszubildende kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Betrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Durch das Umstellen des Lehrplanes oder durch das Vorziehen anderer Lehrinhalte könnte hier der Zeitrahmen der Ausbildung anders gestaltet werden. Die Versetzung des Auszubildenden in eine andere Abteilung ohne Kurzarbeit könnte eine Lösung sein. Ist eine Lehrwerkstatt vorhanden, kann die Ausbildung dort fortgesetzt werden.

Kurzarbeit ist bei Ausbildung nur als letztes Mittel anzusehen. Der Ausbildungsbetrieb ist für mindestens sechs Wochen zur Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung verpflichtet, wenn Kurzarbeit für den Auszubildenden angeordnet wurde (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Diesen Schutz für Azubis wollte nun die Bundesbildungsministerin Anja Karliczek auf Wunsch der Spitzenverbände der Wirtschaft zumindest befristet für 2020 aushebeln. Auszubildenden sollte schon vom ersten Tag Kurzarbeit

die Vergütung um volle 40 Prozent gesenkt werden. Der DGB hat dies abgelehnt. Denn die Auszubildenden sind eine besonders zu schützende Gruppe. Sie sind in der Regel junge Erwachsene – das durchschnittliche Alter bei Ausbildungsbeginn liegt bei 20 Jahren. Ihre Vergütung liegt deutlich unterhalb des Mindestlohns. Eine gravierende Kürzung ihrer Vergütung würde viele dieser jungen Menschen in eine existenziell extrem schwierige Situation bringen.

Der DGB konnte sich mit seiner Position vorerst durchsetzen. Die Schutzrechte des BBiG werden nicht ausgehebelt. Es ist aber damit zu rechnen, dass diese Diskussion später wieder auf den Tisch kommt.

Prüfungen verschoben bzw. abgesagt

Die Industrie- und Handelskammern (IHKn) verschieben die für Mai geplanten schriftlichen Azubi-Abschlussprüfungen in den Sommer 2020. Bis einschließlich Mai finden auch keine IHK-Weiterbildungsprüfungen statt. Diese werden zwischen Juni und August 2020 nachgeholt. Darauf haben sich die zuständigen IHK-Gremien verständigt. Die Zwischenprüfungen werden ersatzlos gestrichen, die Teil 1 Prüfungen (gestreckte Abschlussprüfung) auf den Herbst 2020 verschoben.

Im Einklang mit den aktuell geltenden Kontakteinschränkungen hat der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) bereits empfohlen, alle Prüfungstermine zunächst bis zum 24. April 2020 auszusetzen. Bereits terminierte Prüfungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Infektionsschutz wie geplant durchgeführt werden. Abgesagte Prüfungstermine sollten spätestens ab Juni 2020 nachgeholt werden.“

Den zuständigen Stellen ist daran gelegen, die Abschlussprüfungen vor dem regulären Ende der Ausbildungsverhältnisse (31.07. bzw. 31.08.2020) stattfinden zu lassen. Sollten die Prüfungen erst nach dem Ende des Berufsausbildungsverhältnisses liegen, verlängert sich dieses nach dem Gesetz nicht automatisch bis zu diesem Termin.

KurzInfo

Für Auszubildende muss deshalb rechtlich sichergestellt werden, dass das Ausbildungsverhältnis bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin auf ihren Antrag verlängert wird. Gleiches gilt für die Verträge von Teilnehmenden an Umschulungen und deren Finanzierung.

Die Streichung bzw. Verschiebung der Prüfungen bringt diverse Komplikationen mit sich.

- **Zwischenprüfungen:** Ist eine Zwischenprüfung in der Ausbildungsordnung vorgesehen, muss sie nicht nur durchgeführt werden (§ 48 Abs. 1 BBiG bzw. § 39 Abs. 1 HwO). Die Teilnahme an dieser Prüfung ist obendrein auch eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO).

Streichen nun die zuständigen Stellen die Zwischenprüfungen ersatzlos, brauchen die Azubis Rechtssicherheit, dass sie trotzdem zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Auch für Teilnehmende an Umschulungen ist die Streichung der Zwischenprüfung ein Problem. Werden sie nach § 81 SGB III (Förderung beruflicher Weiterbildung) gefördert, haben sie bei Bestehen der Zwischenprüfungen Anspruch auf eine Prämie durch die Agentur für Arbeit in Höhe von 1.000 Euro (§ 131 a SGB III). Sie müssen allerdings beantragen (§ 48 Abs. 3 SGB III), dass sie eine Zwischenprüfung machen dürfen. Wenn nun alle Zwischenprüfungen ersatzlos gestrichen werden, besteht einerseits kein Anspruch der Umzuschulenden auf die genannte Prämie. Andererseits ist aber weiterhin nicht rechtssicher geklärt, was passiert, wenn Umzuschulende beantragen die Zwischenprüfung zu machen.

- **Gestreckte Abschlussprüfung (Teil 1):** Wenn Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung abgesagt werden musste ist diese zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen (Herbst 2020). Für Prüflinge aus Umschulungsmaßnahmen mit einer zweijährigen Ausbildungszeit und Auszubildende mit einer verkürzten Ausbildungsdauer kann dies zeitlich mit Teil 2 der Abschlussprüfung kollidieren. Der erste Teil der Abschlussprüfung ist dann zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BBiG / § 36 a Abs. 3 S. 2 HwO).
- **Gestreckte Abschlussprüfung (Teil 2):** Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung

nicht teilgenommen hat (§ 44 Abs. 3 Nr. 3 BBiG / § 36 a Abs. 3 Nr. 3 HwO).

Den betroffenen Auszubildenden entsteht also durch das nicht planmäßige Stattfinden des ersten Teils der Abschlussprüfung kein Nachteil bei der Zulassung zu Teil 2 der Abschlussprüfung.

- **Fortbildungsprüfungen:** Bis vorerst zum 24. April 2020 sind ebenfalls alle Fortbildungsprüfungen bei den zuständigen Stellen abgesagt. Anders als bei Abschlussprüfungen der Berufsausbildung sind die Fortbildungsprüfungen nicht mit arbeitsvertraglichen Regelungen verknüpft. Allerdings müssen hier – wie bei Umschulungen – Auswirkungen auf die Förderung von Fortbildungs- und Umschulungskursen weiterhin beobachtet werden.

Kontakt

V.i.S.d.P. Matthias Anbuhl
DGB Bundesvorstand
Leiter der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Telefon: 030 24060-297
E-Mail: matthias.anbuhl@dgb.de

Sandra Zipter
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Referat Prüfungswesen, Berufsbildungsausschüsse
Telefon: 030 24060-288
E-Mail: sandra.zipter@dgb.de